

# S a t z u n g

## § 1 Name und Sitz

Die parteipolitisch unabhängige, für jedermann offene Wählergemeinschaft führt den Namen

### ***Peiner Bürgergemeinschaft (PB)***

Zur Erläuterung des Namens kann der „Zusatz“ *‘Unabhängige Politik in Stadt und Landkreis Peine’* oder eine gleichbedeutende Bezeichnung gemäß Mitgliederbeschluss eingesetzt werden.

Die Peiner Bürgergemeinschaft ist ein **nicht eingetragener Verein** mit Sitz in Peine.

## § 2 Zweck der Gemeinschaft

Zweck der Gemeinschaft ist es, die Anliegen der Bürger des Landkreises und der Stadt Peine frei und unabhängig, insbesondere ohne Festlegung auf parteipolitische Interessen im Rahmen der Kommunalpolitik, sachkundig zu vertreten, als demokratische Alternative an politischen Entscheidungen mitzuwirken und daher die Mitgliedschaft in allen kommunalen Vertretungen anzustreben.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Peiner Bürgergemeinschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt,
- Streichung,
- Ausschluss,
- Beitritt zu einer mit der Peiner Bürgergemeinschaft im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe,
- rechtskräftigen Verlust der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Eine Streichung darf jedoch erst drei Monate nach Absendung des zweiten Mahnschreibens beschlossen werden. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder in anderer Weise gegen die Interessen der Peiner Bürgergemeinschaft verstößt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird wirksam nach Ablauf der Frist. Bei Anrufung der Mitgliederversammlung entscheidet diese endgültig.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der Peiner Bürgergemeinschaft einzusetzen. Die Inhaber von Ämtern erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft.

Mitglieder, die einem/dem Orts- und/oder Gemeinde-/Stadtrat/Kreistag angehören, können als beratendes Mitglied an Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 6 Beitragspflicht / Finanzielle Zuwendungen**

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Darüber hinaus sind Spenden nach § 34g EStG möglich.

Die finanziellen Mittel sind ausschließlich für die Arbeit und den Geschäftsbetrieb der Peiner Bürgergemeinschaft zu verwenden

## **§ 7 Organe der Gemeinschaft**

Organe der Peiner Bürgergemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung dient - neben den namentlich genannten Aufgaben - der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die grundsätzliche Arbeit der Peiner Bürgergemeinschaft.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
  - a) wenn es das Interesse der Peiner Bürgergemeinschaft erfordert,
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten,
  - d) wenn 1/3 der Mitglieder die Versammlung schriftlich fordern.

Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) *die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht,*
  - b) *die Wahl und Abberufung des Vorstandes,*
  - c) *die Entlastung für den Vorstand,*
  - d) *die Wahl der Kassenprüfer,*
  - e) *die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,*
  - f) *die Ernennung von Ehrenmitgliedern,*
  - g) *die Änderung der Satzung,*
  - h) *die Auflösung der Gemeinschaft,*
  - i) *Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.*
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Tagesordnungspunkte sind bekanntzugeben. Die Ladungsfrist wird vom Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift gerechnet.
  - 4) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Absatz 2 b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
  - 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende oder der/die Versammlungsleiter/in.
- 7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 8) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Peiner Bürgergemeinschaft (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- 9) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber in jedem Fall spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 10) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (einfache Mehrheit) zu enthalten.
- 11) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 9 Beschlussfassung**

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Versammlungsbeschlüsse**

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die ganze Niederschrift, die folgende Feststellungen enthalten soll:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,

- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- f) die Art der Abstimmung,
- g) bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jedes Vereinsmitglied, ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 11 Vorstand**

### 1. Der Vorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden,  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem/der Schatzmeister/in,  
dem Schriftführer/in,  
dem/der Pressesprecher/in

### 2. Der/die Vorsitzende ist Vorstand der Gemeinschaft im Sinne von § 26 BGB. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sein(e)/Ihre Stellvertreter/in vertritt ihn/sie.

### 3. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:

Fraktionssprecher/in der Ortsrats- bzw. Gemeinde-/Stadtrats-/Kreistagsfraktion bzw. die einzigen Mandatsträger in diesen kommunalen Vertretungen.

### 4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl oder seinem Ausscheiden im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Ämter sind Ehrenämter.

### 5. Verschiedene Vorstandsfunktionen (Ämter) können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erste Kassenprüfer kann jedoch nur für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

Die Prüfer sind berechtigt, die Vereinskasse jederzeit und ohne Voranmeldung zu prüfen. Daneben sind sie verpflichtet, der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

### **§ 13 Geschäftsjahr, Rechnungsführung**

Die Peiner Bürgergemeinschaft ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kassen- und Rechnungsprüfung von den Kassenprüfern sachlich und formal zu prüfen.

### **§ 14 Auflösung**

Nach Auflösung der Peiner Bürgergemeinschaft fällt das Gemeinschaftsvermögen nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten einer mildtätigen bzw. gemeinnützigen oder caritativen Organisation zu. Über die Verteilung beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Februar 2000 in Kraft.  
**Zuletzt geändert am 3. April 2014.**

\*

*Anmerkung: Für die Mandats- oder Funktionsbezeichnungen, die lediglich in männlicher Form dargestellt sind, gilt selbstverständlich auch die weibliche Form. Die weibliche Form ist somit, dem Tatbestand entsprechend, zu verwenden.*

*Unterzeichnet vom Vorstand/von den Teilnehmern der Versammlung.*